

Neufassung der

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim hat am 08. Mai 2017 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1) folgende Satzung zur Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Gemeinde Iffezheim vom 29. Februar 1988, zuletzt geändert am 30. März 2010, beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden | 25,00 € |
| von mehr als 3 Stunden
bis zu 6 Stunden | 50,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 70,00 € |
- (3) Die Entschädigungen nach Durchschnittssätzen werden unmittelbar nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit ausbezahlt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- | | |
|---|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag
in Höhe von | 50,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung
in Höhe von | 40,00 € |

- (2) Sachkundige Einwohner der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung
in Höhe von
- | |
|---------|
| 40,00 € |
|---------|

- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

der erste Stellvertreter	250,00 €
die weiteren Stellvertreter	70,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	60,00 €

- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

- (6) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden als Jahresbetrag gemeinsam mit dem Sitzungsgeld am Jahresende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

- (2) *Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen von*
a) *bis zu 4 Stunden Dauer 40,00 €*
b) *bis zu 6 Stunden Dauer 60,00 €*
c) *mehr als 6 Stunden Dauer 80,00 €.*
- (3) *Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verschwägerten.*
- (4) *Für die Betreuung von Kindern wird die Pauschale nur bis zu einem Alter von maximal 12 Jahren bezahlt.*
- (5) *Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.*

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29. Februar 1988 mit ihren bisherigen Änderungen außer Kraft.

Iffezheim, 09.05.2017

gez.

Peter Werler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegen-

über der Gemeinde Iffezheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.